

# Geldwäscheprävention durch die österreichische Anwaltschaft

Lothar Hofmann

*HLAW*

*legal solutions*

# Grundlagen

- GW-RL
- RAO
- FM-GwG
- WiEReg G
- StGB 165 und § 278d

## ÖRAK Leitfaden:

*Verhinderung von Geldwäsche und  
Terrorismusfinanzierung in  
Anwaltskanzleien*

# Literatur

Gesetzestexte:

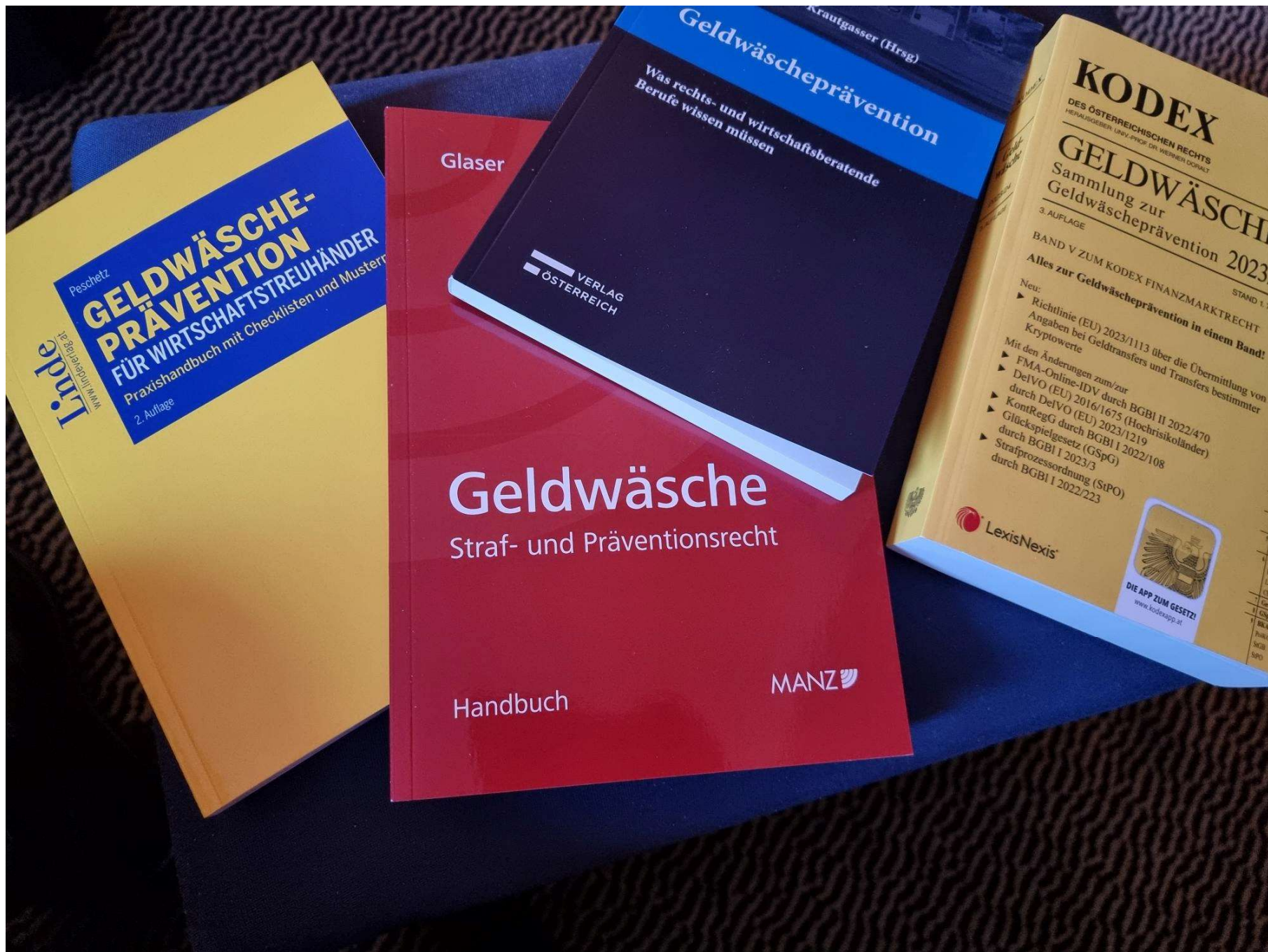
Kodex Geldwäsche – Sammlung zur Geldwäscheprävention, 3. Auflage,  
Lexis/Nexis 2023/24

Lit:

*Glaser*, Straf- und Präventionsrecht, Manz 2019

*Murko / Nummer-Krautgasser (Hrsg)*, Geldwäscheprävention – Was  
rechts- und wirtschaftsberatende Berufe wissen müssen, Verlag  
Österreich, 2023

*Perschetz*, Geldwäscheprävention für Wirtschaftstreuhänder –  
Praxishandbuch mit Checklisten und Mustern, Linde 2023



# Geldwäsche-RL

- GW-RL verweist auf strafrechtliche RL

## Umsetzung der Begriffe:

- Geldwäsche (GW) § 165 StGB
- Terrorismusfinanzierung (TF) § 278d StGB

## Vorgaben EU

GW-RL verlangen, dass MS Geldwäsche verbietet,  
nicht aber, dass MS GW kriminalisiert

# Geldwäsche /Geldwäscherei ?

- In D wird der Begriff **Geldwäsche** verwendet.
- In Ö gibt es im StGB den Tatbestand der **Geldwäscherei** (§ 165 StGB)
- In Ö wird selbst wenn von Geldwäsche gesprochen wird, auf § 165 StGB verwiesen.
- (Nur) WTBG und BilBuG enthalten eigene Definition (Pflichteneingrenzung – sachgerecht mangels Einschränkung auf GWG-geneigte Geschäfte)

# Geldwäscherei

## Al Capone

- Münzwäscherei
- Nicht des Grunddelikts überführt, aber Steuerhinterziehung – Gefängnisaufenthalt hat Karriere nachhaltig beeinträchtigt



# Geldwäsche(rei) Stufen

- Platzierung
- Schichtung
- Reintegration

Eigengeldwäsche § 165 Abs 1 StGB



# Honorarannahme als Geldwäsche ?

Vertreten wird, dass  
die Annahme eines adäquaten (nicht  
exzessiven) Anwaltshonorares nicht als  
Geldwäsche in Betracht kommt.

# Geldwäsche /Geldwäscherei

Objektbezogene = vortatbezogene  
Geldwäscherei

Subjektbezogene = organisationsbezogene  
Geldwäscherei:

- Es kommt nicht auf eine kriminelle Vortat an, nur auf Mittelherkunft
- Vermögensbestandteile im Zusammenhang mit OK

# Geldwäschepräventionspflichten

- **Betriebs/kanzleibezogene**

zB

**Risikoanalyse**

Allgemein Risiko GW (§ 165 StGB) und  
Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)

- **Kunden/mandatsbezogene**

zB

**Identitätsfeststellung**

**Verdachtsmeldung**

Nur bei def GW geneigten Geschäften (§ 8a RAO)

# Pflichten nach § 8a Abs 1 RAO

Ö Gesetzeslage nicht so übersichtlich

## Abs 1 Sorgfaltspflichten

einzuhalten bei GW-geneigten Geschäften

(vgl Pflicht Verdachtsmeldung gem § 8c Abs 1 RAO)

- Direkte Vertretung bei der Durchführung von Finanz- oder Immobiliengeschäften
- Mitwirkung an besonders def GW geneigten Geschäften

# Bes def Geldwäsche geneigte Geschäfte I

Mitwirkung an Planung oder Durchführung  
von

- 1. Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen,
- 2. Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder

# Bes def Geldwäsche geneigte Geschäfte II

3. Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich  
Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

# Pflichten nach § 8a Abs 2 RAO

## Abs 2 Strategien und Verfahren gegen GW und TF

Angemessenes Verhältnis zu konkreter Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei

Überwachung laufender Einhaltung, Kontrollen und Verfahren

Bei RA-Gesellschaften *gegebenenfalls* Bestellung eines der Gesellschaft angehörigen RA zum **Compliance Beauftragten**

# Pflichten nach § 8a Abs 3 RAO

## Abs 3

Analyse und Bewertung des Risikos der  
Inanspruchnahme für GW und TF

Angemessenes Verhältnis zu konkreter Geschäftstätigkeit  
und Art und Größe der Kanzlei

Besonders zu berücksichtigende Risikofaktoren



# Nationale Risikoanalyse

Ausgangspunkt der Risikoanalyse sind die Ergebnisse, die in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ ) insbesondere für den Bereich „Legal“, also für die rechtsberatenden Berufe, enthalten sind.

Hierzu wurde unter anderem ausgeführt, dass sich „Rechtsanwaltschaft und Notariat bewusst (sind), dass potenzielle Täter stetig danach trachten, Wege zu finden, um die bestehenden Schutz-mechanismen zur Verhinderung von GW/TF zu umgehen. Insofern bedarf es daher auch in der Zukunft einer laufenden Evaluierung sowohl der eigenen Tätigkeit als auch der generellen „Trends“ des Wirtschaftslebens, um potenzielle Gefahrenfelder möglichst frühzeitig zu identifizieren und möglichst rasch Gegenmaßnahmen setzen zu können.“

Rechtsanwälten und Notaren in Österreich wurden in der Nationalen Risikoanalyse in nachstehenden Bereichen folgende Risikofaktoren zugeordnet:

# Zuordnung Risikofaktoren RA und Notar I

Feststellung des Wirtschaftlich Berechtigten	Hoch
Widerwille, das GW/TF-Risiko zu erkennen	Mittel
Anwendung der Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen	Mittel

# Zuordnung Risikofaktoren RA und Notar II

Risikobereich	Risikofaktor
Anforderungen des GW/TF-Regimes werden nicht umgesetzt	Mittel
Risiko, dass anwaltliche Tätigkeiten für Zwecke der GW/TF missbraucht werden	Gering
Effektivität bei der Umsetzung der GW/TF-Verpflichtungen und der Kontrollmaßnahmen	Gering bis Mittel
Durchsetzbarkeit von Regeln oder Leitlinien	Mittel

# Pflichten nach § 8a Abs 4 RAO

## Abs 4

PEP (§ 8f RAO) Feststellung  
risikobasierte Verfahren samt  
Risikomanagementsystem

*Keine Mittelherkunftsprüfung durch RA ?*

*Keine Pflicht des RA zur Einholung und Überprüfung von  
Informationen zur Herkunft der eingesetzten Mittel ?*

*Anders als FM GwG*

Ausdrückliche Verpflichtung nur bei PEP (§ 8f Abs 5 RAO)

# Pflichten nach § 8b RAO

## Abs 1

Bei GWG-geneigten Geschäften - Feststellung Identität Partei und wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8d)

- bei Anknüpfung auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses vor Annahme des Auftrages, oder
- Auftragssumme mind EUR 15.000
- Kenntnis, Verdacht oder berechtigter Grund GW / TF
- Zweifel Echtheit oder Angemessenheit erhaltener Identitätsnachweise

# Treuhandkonten I

## § 9a RAO

Bei Anderkonten von Rechtsanwälten sind Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekannt zu geben,

# Treuhandkonten II

## § 9a RAO

wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat.

# Treuhandkonten III

Die Unterlagen zum Nachweis der Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 5).

Auf Ersuchen des Kreditinstituts sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten.



# Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 8e RAO)

## Entfall Identifizierungspflicht bei geringem Risiko

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Partei

1. ein Kredit- oder Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt oder in einem Drittland ansässig ist, das dort gleichwertigen wie in der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Anforderungen und Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt,

2. eine inländische Behörde oder

# Entfall Identifizierungspflicht (§ 8e RAO) II

3. eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung ist,
- a) die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde und
  - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht und
  - c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und
  - d) die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder für die anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen.

# Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 8b (6) RAO)

- Bewertung Zweck und Art  
Geschäftsbeziehung/Geschäft aufgrund  
risikobasierter Beurteilung  
und laufende Überwachung

Verdächtig?

# Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 8b (6) RAO)

Erhöhte Aufmerksamkeit

Umfang und Art der Überwachung  
verstärken

Auch bei Drittland mit hohem Risiko  
(delegierter Rechtsakt)

Sinngemäß verstärkte Sorgfaltspflichten  
§ 9a Abs 1 FM-GwG

+ Vo Ermächtigung BMJ

# Verstärkte Sorgfaltspflichten des RA bei Ferngeschäften

D.s. Geschäfte, bei denen der Kunde zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesend war

- Geeignete verstärkte Maßnahmen um Identität der Partei festzustellen und zu überprüfen (8b Abs 3 RAO)
- Erste Zahlung der Partei im Rahmen Geschäft über Konto, das im Namen Kunde bei KU in EU/EWR (Anwendungsberich 4. GWG-RL) eröffnet wurde.

# Verdachtsmeldung (§ 8c RAO)

Kommt nur in Fällen des § 8a Abs 1 RAO,  
also bei GW geneigten Geschäften in  
Betracht (LF S 28).

# Verdachtsmeldung (§ 8c RAO)

- Verdacht (?)
- Berechtigter Grund zur Annahme (niedrigere Schwelle (??))

# Verdacht im Strafrecht (StPo)

- Anfangsverdacht

Voraussetzung für Ermittlungen



# Verdacht im Strafrecht (StPO)

Geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass eine Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit größer als **50 %**), so bringt sie gegen die bzw. den Beschuldigten beim zuständigen Gericht eine Anklage ein (§ 210 StPO).

# Verdacht im Strafrecht (StPo)

Überwiegende Wahrscheinlichkeit =  
Anklagevoraussetzung

Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen.

# Definition Verdacht

## (§ 87 Abs 1 Z 7 WTBG)

„Verdacht“ ist

ein begründeter Verdacht,

*die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der Kenntnis darauf hinweisender Tatsachen ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung hinauszugehen*

Entfall “berechtigter Grund zur Annahme” im WTBG

# Einstellung Sorgfaltsmaßnahmen (§ 8b Abs 6 RAO)

Kenntnis, Verdacht, berechtigter Grund GW

- Einstellung Sorgfaltsmaßnahmen, wenn Grund zur Annahme, dass Partei Kenntnis von Verdacht erhält
- Dann aber Pflicht zur Verdachtsmeldung

# Recht auf faires Verfahren

- 6 EMRK

Bezug zu anhängigem oder  
drohendem Verfahren

# Rechtsvertretung (§ 8c RAO)

Von einer Verdachtsmeldung ausgenommen sind Tatsachen, die der Rechtsanwalt von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsvertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgelagerten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat.

# Rechtsberatung (§ 8c RAO) I

Von einer Verdachtsmeldung ausgenommen sind weiters Tatsachen, die der Rechtsanwalt von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung erfahren hat.

# Rechtsberatung (§ 8c RAO) II

Hat die Partei für den Rechtsanwalt  
erkennbar die Rechtsberatung offenkundig  
zum Zweck der GW in Anspruch  
genommen,  
ist der Rechtsanwalt dennoch zur  
Verdachtsmeldung verpflichtet.



# Rechtsberatung (§ 8c RAO) III

Die Meldepflicht wird auch dann entfallen, wenn die Partei nach Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt, weil es in einem solchen Fall an dem Erfordernis fehlt, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der GW in Anspruch nimmt.

# An wen ist eine Verdachtsmeldung zu richten? (§ 8c RAO)

Die Verdachtsmeldung ist an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs 2 Bundeskriminalamt-Gesetz; in der Folge kurz „**Geldwäschemeldestelle**“) zu richten.

# Folgen Verdachtsmeldung (§ 8c RAO)

- Verbot Informationsweitergabe (darf aber versuchen von GW/TF abzuhalten)
- Durchführungsverbot
- Entscheidung GW-Meldestelle: bb  
Aufforderung **ein Werktag**

# Disziplinarstrafen

Geldstrafen bis zu € 45.000,00,  
in Fällen von schwerwiegenden,  
wiederholten oder systematischen  
Verstößen (Vorgaben der 4. GW-RL) bis zu  
€ 1.000.000,00 vorgesehen.

# Veröffentlichung

## *Naming and shaming*

Darüber hinaus besteht nach im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verstoßes der Bestimmungen zur Verhinderung von GW die Verpflichtung des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die Verurteilung unter Bekanntgabe der Identität des Rechtsanwaltes einschließlich der verhängten Disziplinarstrafe auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer für den Zeitraum von zumindest fünf Jahren zu veröffentlichen.

Von der Veröffentlichung der Identität bzw der Veröffentlichung an sich kann der Ausschuss nach einer fallbezogenen Prüfung absehen, wenn diese unverhältnismäßig wäre.

# Whistleblower-Hotline

Die Rechtsanwaltskammer hat einen sicheren Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen, der gewährleistet, dass die Identität der Personen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW oder der TF dienen, anzeigen oder melden, nur der Rechtsanwaltskammer oder dem Disziplinarrat bekannt wird. Die Vertraulichkeit und der Schutz der Daten sind sicherzustellen

*HLAW*  
*legal solutions*

